

Beitragsordnung des RFV Waldhof Ober-Ramstadt e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Aufnahmegebühr

- 1.) Die Aufnahmegebühr zum Beitritt in den Verein beträgt einmalig Euro 25,00.
- 2.) Sie gilt für die Mitgliedsklasse 1-6 gleichermaßen.
- 3.) Die Aufnahmegebühr wird unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinseintritts vollumfänglich fällig.
- 4.) Die Aufnahmegebühr ist zum ersten Tag des auf den Beitritt folgenden Kalendermonats via SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung zur Zahlung fällig.

§ 4 Mitgliedsklassen und Beiträge

Mitgliedsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
1	Kinder bis 16 Jahren	Euro 20,00
2	Jugendliche bis 18 Jahren, sowie Azubis und Studenten	Euro 40,00
3	Erwachsene	Euro 60,00
4	Passive Mitglieder (*)	Euro 30,00
5	Alleinerziehende inklusive Kinder	Euro 70,00
6	Fördernde Mitglieder (*)	Freiwillige Spende
7	Ehrenmitglieder	Frei

(*) Passive sowie Fördernde Mitglieder erwerben keine Berechtigung zur Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen im Namen des Vereins.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 1, 2 und 5 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 1, 2 und 5.

4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbund Hessen e.V. (lsb h).
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftverfahren zum 01.02. eines jeden Jahres eingezogen.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 2,50 zu zahlen.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung erhoben.
8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes. Der anteilige Mitgliedsbeitrag ist gemeinsam mit der Aufnahmegebühr zum ersten Tag des auf den Eintritt folgenden Kalendermonats zur Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung fällig.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.01. und vor dem 30.06. ist der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zum ersten Tag des auf den Beitritt folgenden Kalendermonats zur Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung fällig.
10. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 5 Arbeitsstunden

1. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der finanziellen Ersatzleistung pro Stunde werden von der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. geändert.
2. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 der Satzung beträgt derzeit:

Mitgliedsklasse	Mitgliedsform	Arbeitsstunden pro Kalenderjahr
1	Kinder bis 16 Jahren	5 h
2	Jugendliche bis 18 Jahren, sowie Azubis und Studenten	10 h
3	Erwachsene	12 h
4	Passive Mitglieder	Keine Pflichtstunden
5	Alleinerziehende inklusive Kinder	15 h
8	Fördernde Mitglieder	Keine Pflichtstunden
9	Ehrenmitglieder	Keine Pflichtstunden

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. halbiert sich die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden.

3. Die Arbeitsstunden dienen dem Unterhalt der Reitanlage und der Förderung des Vereinslebens. Arbeitsstunden sind in der im Reiterstübchen ausliegenden Mitgliederkartei eigenständig einzutragen und von einem Vorstandsmitglied gegenzeichnen zu lassen. Die Definition, welche Tätigkeit als Arbeitsstunde anerkannt wird, wird vom Vorstand gesondert geregelt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Mitglieder der Vorstandschaft unterliegen in Erfüllung der ihnen übertragenen Funktionen einem erhöhten Zeitaufwand bei der Realisierung ihrer Aufgaben und bedürfen daher keiner gesonderten Pflichtstundenabrechnung.

4. Nicht abgeleitete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag von 20,-- Euro pro Stunde in Ansatz gebracht und dem Mitglied berechnet. Eine Abrechnung darüber nimmt der Kassenwart jeweils im 1. Quartal des Folgejahres vor. Die Pflichtstunden sind im jeweiligen Kalenderjahr bis zum 31.12. des Jahres zu leisten.
5. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der finanziellen Ersatzleistung pro Stunde werden von der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. geändert.
6. Der Gesamtvorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.